



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la faune SFF
Amt für Wald, Wild und Fischerei WaldA

Route du Mont Carmel 1, Case postale 155
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43, F +41 26 305 23 36
www.fr.ch/sff, forets@fr.ch

Richtlinie	1101.06	24.10.2011
Anzeige der Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Neue Richtlinie</i>		Inkrafttreten: 01.11.2011
<input type="checkbox"/> <i>Aktualisierung der Richtlinie xxxx.x vom xx.xx.xxxx</i>		
Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Intranet des Amtes verfügbar</i>	
	<input type="checkbox"/> <i>im Internet verfügbar</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per Email an:</i>	
	- <i>Sektorchefs</i>	
	- <i>Forstkreisingenieure</i>	
	- <i>Revierförster</i>	
	- <i>Wildhüter</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i>	
	- <i>andere besonders betroffene Ämter oder Instanzen</i>	

(Die Strassenverkehrsdelikte unterliegen dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]. Sie werden in den Richtlinien 1101.10 und 1101.11. geregelt)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
WaG: Art. 42, 43, 44 und 45
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO; SR 312.0)
StPO: Art. 302 Abs. 2, 304
- Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1)
- Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) und das Ausführungsreglement vom 11. Dezember 2001 (WSR, SGF 921.11)
WSG: Art. 77, 78 und 79
WSR: Art. 68 und 69
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1)
RPBG: Art. 167, 170 und 171
- Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2)
ABG: Art. 31, 32, 33, 34, 35 und 36
- Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1)
FischG: Art. 42 und 43
- Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (Beschluss 1; SGF 721.1.11)
Beschluss 1: Art. 9 und 10

- Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen (Beschluss 2; SGF 721.1.51)
Beschluss 2: Art. 2 und 5
- Verordnung vom 14. Dezember 2009 über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald Chanéaz (Verordnung; SGF 721.1.52)
Verordnung: Art. 3 und 4
- Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach (Beschluss 3; SGF 721.1.53)
Beschluss 3: Art. 4 und 5
- Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (Reglement 1; SGF 721.2.31)
Reglement 1: Art. 8 und 9
- Reglement vom 11. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (Reglement 2; SGF 721.2.51)
Reglement 2: Art. 8 und 9
- Reglement vom 10. Juli 1987 über die freiwilligen Aufseher im Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (Reglement 3; SGF 721.2.512)
Reglement 3: Art. 7
- Beschluss vom 19. April 1995 über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère auf dem Gebiet der Gemeinde Estavannens (Beschluss 4; SGF 721.3.12)
Beschluss 4: Art. 5 und 6
- Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1)
VRG: Art. 73 bis 75.

2. Anzeigepflicht

Die Schweizerische Strafprozessordnung schreibt ausschliesslich den Strafbehörden vor, die Offizialdelikte anzuzeigen, von denen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben. Bund und Kantone können jedoch auch Mitglieder anderer Behörden zur Anzeige verpflichten (Art. 302 Abs. 1 und 2 StPO in Verbindung mit Art. 156 JG).

Artikel 79 WSG verpflichtet das Forstpersonal, den Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung nachzugehen und sie anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei sowie für das «Forstpersonal», also die Forstkreisingenieurinnen und -ingenieure, die Revierförsterinnen und -förster und die Wildhüterinnen und -hüter (Art. 69 WSR).

3. Betroffene Widerhandlungen

3.1. Zur Erinnerung

Widerhandlungen im Strassenverkehr (insbesondere das Verbot, den Wald mit Motorfahrzeugen zu befahren im Sinn von Art. 43 Abs. 1 Bst. d WaG) werden in den Richtlinien 1101.10 und 1101.11 geregelt.

3.2. Betroffene Widerhandlungen

Die Widerhandlungen, welche vom Forstpersonal angezeigt werden müssen, sind in der Tabelle im Anhang aufgelistet¹.

3.3. Konkurrieren von eidgenössischem und kantonalem Recht

Fällt der fragliche Tatbestand unter die Strafbestimmungen des WaG, so sind nur diese anwendbar (Art. 77 Abs. 2 WSG). In den Bemerkungen in Anhang 1 wird genauer dargelegt, wie das Konkurrieren von kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen geregelt wird.

3.4. Teilnahme an der Widerhandlung und Fahrlässigkeit

Versuch und *Gehilfenschaft* sind strafbar. Wurde die Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung *fahrlässig* begangen, wird lediglich eine Busse ausgesprochen (Art. 43 Abs. 2 und 3 WaG).

4. Ausweis

Da das Forstpersonal in dieser Beziehung eine polizeiliche Aufgabe erfüllt, muss es sich, wie die Beamten der Kantonspolizei, bei seinen Amtshandlungen ausweisen. Die von der Amtshandlung betroffene Person kann vom Beamten verlangen, dass er ihr seinen Namen angibt. Deshalb besitzt das Forstpersonal zu diesem Zweck einen Dienstausweis, den es unaufgefordert vorweist; (vgl. Art. 39 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei; SGF 551.1).

5. Anzeigeverfahren

5.1. Anzeigerapport

Das Forstpersonal berichtet schriftlich über die festgestellten Widerhandlungen und über das Ergebnis der durchgeführten Handlungen (Erhebungen, Fotos, etc.). Der so erstellte Rapport ist ein Aktenstück, mittels dessen der Beamte davon Zeugnis gibt, was er persönlich gesehen, gehört und gemacht hat. Er wird dem Dossier des Strafverfahrens beigelegt und liefert dem Richter einen Teil der Beweise, die er braucht. Der Bericht hat jedoch keine besondere Beweiskraft. Der Richter entscheidet frei über sein Gewicht.

Über die angezeigten Vorfälle muss genau, vollständig und objektiv berichtet werden. Der Rapport darf keine persönlichen Beurteilungen enthalten (z.B. «Die Person schien mir suspekt»).

¹ Anhang 1

Der Rapport wird auf Papier mit dem Briefkopf des Amtes für Wald, Wild und Fischerei erstellt. Er ist datiert und vom Beamten unterschrieben, der die Widerhandlung anzeigt. Er umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- Ort der Widerhandlung
- Datum der Widerhandlung oder Datum, an dem die Widerhandlung festgestellt wurde
- Beschreibung der Widerhandlung (Tatbestandesaufnahme, Fotos, etc.)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand und Wohnort der angezeigten Person
- Umstände der Widerhandlung
- Zusammenfassung allfälliger Erklärungen der fehlbaren Person
- Datum und Unterschrift

Im Anhang ist ein Muster eines Rapports aufgeführt².

Wichtige Bemerkungen

Identifizierung einer Person

Wenn eine Person sich weigert, ihre Identität anzugeben, kann das Forstpersonal sie nicht gewaltsam zum Polizeiposten bringen. Es ist ausschliesslich Aufgabe der Kantonspolizei, jemanden zur Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu führen³. Wenn sich daher die Person weigert, ihre Identität anzugeben, muss das Forstpersonal die Polizei beiziehen.

Was die Gesetzgebung zur Fischerei angeht, gilt es anzumerken, dass das Forstpersonal mit der Fischereiaufsicht beauftragt ist⁴. In dieser Funktion verfügt es über sehr weitreichende polizeiliche Rechte⁵. Es wird jedoch empfohlen, dass das Forstpersonal diese Rechte nicht nutzt, sondern den Wildhüter oder die Kantonspolizei beizieht.

Anhörung einer Person

Das Forstpersonal kann von einer Person, die es beim Begehen einer Widerhandlung ertappt, Erklärungen verlangen. Diese Erklärungen werden im Rapport festgehalten. Das Forstpersonal wird jedoch keine eigentliche Anhörung der Person durchführen und auch keine Untersuchungs-massnahmen ergreifen (Anhörung von Zeugen, Informationsbeschaffung bei Dritten). Für diese Aufgaben wird ebenfalls die Polizei beigezogen.

5.2. Übermittlung des Anzeigerapports

Der Rapport wird folgendermassen weiter geleitet

1. intern von der Revierförsterin oder dem Revierförster (oder von der Wildhüterin oder dem Wildhüter) an die Forstkreisingenieurin oder den Forstkreisingenieur. Die Wildhüterin oder der Wildhüter leitet ihn nur dann an die Forstkreisingenieurin oder den Forstkreisingenieur weiter, wenn sich die angezeigte Widerhandlung einzig und allein auf die Waldgesetzgebung bezieht.

² Anhang 2

³ Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1)

⁴ Art. 42 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Fischerei

⁵ Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Fischerei: den Fischer auffordern, ihm auf den Polizeiposten zu folgen, den Inhalt von Körben und Taschen überprüfen, die Boote kontrollieren, in Häfen und Bahnhöfen Untersuchungen anstellen, die Fischereigeräte beschlagnahmen, etc.

2. die Forstkreisingenieurin oder der Forstkreisingenieur visiert den Rapport, leitet ihn weiter an
 - die *Staatsanwaltschaft*, für die Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung, die in der Tabelle im Anhang aufgelistet sind;
 - den *Oberamtmann* des Bezirks, in dem die Widerhandlung begangen wurde, für den Verstoß gegen den Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt, den Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen, die Verordnung vom 14. Dezember 2009 über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald Chanéaz, den Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach, den Beschluss vom 19. April 1995 über das Waldreservat Vanil du Paradis und Vanil de la Fayère auf dem Gebiet der Gemeinde Estavannens, das Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees und gegen das Reglement vom 11. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir.
3. und sendet eine Kopie davon an die Zentrale des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (Sektor Holzförderung).

6. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist das Verfahren, mittels dessen die Behörden Massnahmen treffen, um wieder eine gesetzeskonforme Situation herzustellen. Das Pflanzen von Bäumen, wo diese ausgerissen oder gefällt wurden, der Abriss einer Baute im Wald oder die Wiederherstellung eines Waldwegs können als Beispiele genannt werden.

Dieses Vorgehen muss juristisch streng durchgeführt werden. Eine Zusammenfassung findet sich im beigelegten Dokument⁶.

Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

1. bei illegalen Bauten im Wald ist der Oberamtmann des Bezirks zuständig, in dem die Baute errichtet wurde;
2. sind forstliche Massnahmen vorgesehen (Wiederanpflanzung, Ausreissen von Pflanzen etc.), so ist das Amt zuständig.

(Sig. W. Schwab)

Walter Schwab
Amtsvorsteher

Anhang

—

1. Tabelle der Widerhandlungen
2. Muster Anzeigerapport (Deutsch und Französisch)
3. Zusammenfassung des Verfahrens zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

⁶ Anhang 3